

einzelnen Grundstücken findet oft das sogenannte Wendrecht statt, vermöge dessen der Eigenthümer befugt ist, sich auf seines Anstößers Grundstück mit seinem Pfluge oder Eggen herumwenden zu dürfen. Allein, da dieses Recht unter die Klasse der Dienstbarkeiten gehört, folglich nicht zu vermuthen ist: so muß es durch Verträge oder einer ächten Verjährung bewiesen vorliegen, wenn es Anwendung finden soll; daher kommt es, daß sich der Eigenthümer der Regel nach auf seinem Eigenthume selbst ein sogenanntes Vor- oder Wendbeet zur eignen Nothdurft liegen muß."

§. 130.

Von der Hecken-Gerechtigkeit.

Eine Reihe nahe aneinander gepflanzter, ineinander geflochtenen, oder auch gerade aufgewachsenen Sträucher, zur Befriedigung oder Verschließung eines Feldes, einer Wiese, eines Gartens, eines Weinberges, oder eines ganzen Hofes, wodurch Menschen und vorzüglich Viehe der Eingang verwehrt ist, wird eine Hecke oder lebendige Befriedigung genannt; hingegen heißt eine solche Umschließung, welche aus durchflochtenen abgehauenen Zweigen und Reisern, oder von neben einander in die Erde

stehenden Pfählen, oder von Brettern, oder schmal geschnittenen Latten, oder von Erde, Lehmen, Steinen oder Fachwerk gemacht ist, eine todte Befriedigung; insbesondere aber legt man letztern Arten Befriedigungen in verschiedenen Ländern und Gegenden unterschiedliche Namen bey, als: Zaun, Pfahlzaun, Planke, Staket, Erd-Lehm, auch Pise-mauer, Stein-mauer, Steinwand, Steinrücken, Fachwand.

Ist jemand befugt, irgend ein Grundstück mit einer Befriedigung versehen zu dürfen, und er will solches mit einer lebendigen Hecke umgeben, so muß er den Stamm der Sträucher 3 Fuß von der eigentlichen Gränzlinie zurückziehen; indem der Nachbar durch den Wachsthum und der Ausbreitung des lebendigen Hagens sonst benachtheiligt würde. Dem also die Hecke eines befriedigten Grundstücks zukömmt, gehört noch eine Weite von 3 Fuß außerhalb derselben vom Heckenstamme abgerechnet, welches die Hecken-Gerechtigkeit genannt wird. Ist z. B. die Größe eines zehntpflichtigen Stück Landes zu bestimmen, welches mit einer Hecke umgeben ist, die zu diesem Grundstücke mitgehört; so geschieht die Messung nur bis auf den Stamm der Hecken, und es wird auch der Flächen-Inhalt so weit berechnet; hingegen der Theil außerhalb der Hecken, sofern er nur die Hecken-Gerechtig-

keit ausmacht, darf nicht mitgemessen und berechnet werden, indem die Hecken-Gerechtigkeit, weil sie auswärts fällt, keinen Ertrag leistet, der zum Zehntertrag zu rechnen ist, obgleich die Hecken-Gerechtigkeit dadurch nicht verloren geht. Wenn hingegen die Hecke dem Nachbar gehört, so kommen demselben auch noch 3 Fuß außerhalb des Heckenstamms zu; der Flächenbetrag muß also von den Inhalt des zehntpflichtigen Landes abgezogen werden, wenn solches vorher bis an den Stamm der Hecke gemessen ist.

Wenn ein Grundeigenthümer angeklagt wird, daß er mit Anlegung seiner Hecken dem Nachbar benachtheiligt habe, so kann dabey folgendes statt finden:

- I) Wenn der Beklagte die Größe seines Grundstücks, um welches die Hecke gezogen ist, anzugeben und zu erweisen vermag, so wird solches bis auf den Stamm der Hecke ausgemessen und berechnet.
- a) Kommt nun der Flächeninhalt mit der angegebenen Größe überein, so werden auf allen Umfangslinien der Hecke 3 Fuß einwärts, mit der Hecke gleichlaufende Linien abgesteckt, und der Eigenthümer oder der Beklagte ist verpflichtet, auf diese Parallellinie die Stämme seiner Hecke setzen zu lassen.

- b) Ist der berechnete Flächen-Inhalt kleiner, als der so aus dem Lager- oder Saal-buche, oder aus andern Urkunden erweislich wird, so untersucht man, ob das Fehlende die Hecken-Gerechtigkeit ausmacht, und wenn dieses zutrifft, so ist die Klage entschieden; beträgt aber die Hecken-Gerechtigkeit etwas mehr als gedachter Mangel, so ist einer Kleinigkeit wegen der Vergleich der beste Weg, die Sache zu beseitigen.
- c) Ist hingegen der, nach geschehener Ausmessung, berechnete Flächen-Inhalt, größer als der erwiesene; so muß der Eigenthümer, außer der Hecken-Gerechtigkeit noch so viel von seinem Grundstücke abtreten, als der durch die Berechnung gefundene Ueberschuß beträgt.

2) Wenn der Kläger erweisen kann, wie groß sein Grundstück ist, das an des Nachbarns Hecke trifft, so wird wie vorhin, solches genau gemessen. Wenn nun

- a) durch die Berechnung sich nicht mehr findet, als der bewiesene Flächen-Inhalt besagt, so muß der Beklagte noch 3 Fuß breit mit allen Seiten der Hecken, die an des Klägers Grundstücke gränzen, zurück gehen.
- b) Kommt aber mehr heraus, als der erwiesene Inhalt beträgt, so ist zu untersuchen,

fuchen, ob die Größe des Ueberschusses mit der Größe der Hecken-Gerechtigkeit nach dem Flächenmaaß übereintrifft. Findet sich letzteres; so wird durch diesen Umstand die Klage gehoben

- c. Uebertrifft hingegen der Ueberschuß die Hecken-Gerechtigkeit um vieles, so kann alsdann der Beklagte an denjenigen Anspruch machen, was nach Abzug der Hecken-Gerechtigkeit übrig bleibt.
- 3) Wenn keine von beyden Parteyen die Größe ihres Grundstücks anzugeben weiß, sondern nur jeder Theil eine andere Scheidung behauptet.
- a. Kann die angegebene Scheidung oder Gränzlinie des einen Theils erwiesen werden, so ist ohne weitere Untersuchung hierbey zu entscheiden, weil der Stamm der Hecke von der Scheidelinie 3 Fuß einwärts entfernt seyn muß.
- b. Wenn aber keine von beyden angegebenen Gränzen bewiesen werden kann, so wird der zwischen denselben liegende Platz, so klein er auch ist, mit möglichster Genauigkeit gemessen, nach einem großen Maaßstabe aufgetragen, alsdann zuerst auf dem Papier, und demnächst an Ort und Stelle in die Hälfte getheilt. Von der abge-

steckten Scheidelinie muß dann der Stamm der Hecke 3 Fuß einwärts entfernt seyn.

4) Wenn einer sowohl als der andere die Größe seines Grundstücks angiebt, jedoch keiner von beyden seine Angabe erweisen kann. In diesem Falle werden in Ermangelung sicherer Urkunden

a. wenn durch die Berechnung für den Flächen-Inhalt eines jeden Grundstücks so viel gefunden wird, als dessen Besitzer angegeben, so hat der Beklagte die Hecken-Gerechtigkeit nicht beobachtet; daher wird die Klage wie bey 2 ad a entschieden.

b. Kommt für den Flächen-Inhalt des Beklagten mehr heraus, als er angegeben hat, so wird die Sache, wie bey 1 ad c. beseitigt.

c. Greignet es sich, daß das Grundstück des Beklagten mit Zurechnung der Hecken-Gerechtigkeit so groß oder kleiner ist, als der Eigenthümer angegeben hat, zumal wenn nach der Berechnung die Summe der beyden Grundstücke mit der Summe der beyden angegebenen Inhalte übereintrifft, so wird aus diesem Grunde zum Vertrag gerathen.

5. Tritt der Fall ein, daß der eine Theil sein Grundstück größer, und des andern seines

Kleiner angiebt, wenn schon Letzterer von seinem Stücke eine andere Größe behauptet.

- a. So wird zuvörderst eine zuverlässige Nachricht von der Größe des einen Grundstücks erfordert: alsdann wird der Platz, dessen angegebene Größe durch Urkunden oder gültige Zeugen erwiesen ist, bis auf dem Stamm der Hecke ausgemessen und aufgetragen. Nun mag für den summarischen Flächen-Inhalt so viel für beyde Grundstücke gefunden werden, als sie nach der Angabe enthalten sollen oder nicht, so wird von der berechneten Flächen-Summe der erwiesene Inhalt abgezogen, und wenn dieser dem Eigenthümer der Hecke zugetheilt wird, so findet sich beym Auftragen dieses Inhalts, ob von Seiten des Besitzers die Hecken-Gerechtigkeit beobachtet worden sey. Ist solches nicht geschehen, so wird bey Bestimmung der Größe seines Platzes, zugleich die Linie für den Heckenstamm abgesetzt, und dem Eigenthümer die Erfüllung der Hecken-Gerechtigkeit angedeutet. Bekommt aber der Gegenpart die erwiesene Größe, so werden demselben längs der Hecke, die mit seinem Grundstücke gränzet, 3 Fuß nach der Breite zugestanden.

- b. Wenn kein Beweis von der zuverlässigen Aussage des einen Theils herbey zu schaffen ist, und man will nicht nach der mündlichen Behauptung des einen oder des andern Partis die Sache berichtigen, so pflegt einer von befraglichen Interessenten zum Eide gelassen zu werden; alsdann wird das beschworne Stück genau gemessen, aufgetragen und berechnet, und diejenige Größe auf dem Plaze abgetheilt, die dessen Eigenthümer beschworen hat. Trifft es nun denjenigen Interessenten, welcher die Hecke gezogen hat, oder anlegen will, so muß derselbe den Ueberschuß nebst der Hecken-Gerechtigkeit abgeben; das unvermessene Stück gehört alsdann nach beyden Artikeln, dem andern Parte, und nimt von dem Heckenstamme 3 Fuß abwärts seinen eigentlichen Anfang.
- 6) Da sich aber bey dergleichen Streitigkeiten die Umstände ereignen können, daß der eine Theil sowohl als der andere, entweder aus Unwissenheit oder mit Vorsatz sein Grundstück zu groß angiebt, so ist nach der Billigkeit folgendermaßen zu verfahren. Soll keiner von beyden Parteyen die Befkräftigung ihrer Aussage durch den Eid zugelassen werden, so müssen beyde Grundstücke genau ge-

messen, aufgezeichnet und berechnet werden.
 Gesezt der Kläger hätte sein Grundstück
 zu $2\frac{1}{4}$ Morgen

und der Beklagte zu $3\frac{1}{2}$ — angegeben,
 so wäre die Summe dieser beyden Stücke
 $5\frac{3}{4}$ Morgen. Angenommen nun, daß ver-
 möge gedachter Berechnung, für beyde Stücke
 nicht mehr als $4\frac{7}{8}$ Morgen heraus gekommen,
 mithin $\frac{7}{8}$ Morgen weniger als die summari-
 sche Angabe enthält, und man wegen Man-
 gel des Beweises keiner von beyden Ausfagen
 Glauben geben kann, so darf auch keiner Par-
 tey die angegebene Größe zugetheilt werden;
 mithin muß der vermöge der Ausmessung und
 Berechnung sich ergebene Mangel (als der
 Unterschied zwischen der angegebenen und
 der durch die Berechnung gefundenen Summe)
 auf die aus beyden Angaben entstandene Sum-
 me repartirt werden, dieses auszumitteln, muß
 man sich folgender Proportion bedienen:

Wie sich die von beyden Theilen angegebene
 Größe von $5\frac{3}{4}$ Morgen zu den gefundenen
 wirklichen Inhalte von $4\frac{7}{8}$ Morgen verhält,
 eben so muß sich die angegebene Größe des
 einen Theils von $2\frac{1}{4}$ Morgen zu dessen zu be-
 kommenden Inhalt verhalten; also:

$5\frac{3}{4}$ Morgen: $4\frac{7}{8}$ Morg. = $2\frac{1}{4}$ Morg.: A. Antheil
oder da 1 Morg. = 160 □R.

920 □R.: 780 □R. = 560 □R.: A.

A. sein eigentl. Theil — $305,218$ □R.

920 □R.: 780 □R. = 560 □R.: B.

B. sein eigentl. Theil — $474,782$ □R.

Zusammen = 780 □R.

Diese gefundenen Inhalte werden auf dem Plage jedem abgesteckt. Wenn nun die Befolgung der Hecken = Gerechtigkeit demjenigen obliegt, welcher $474,782$ □R. bekommt, so darf dieser seine Hecke nicht anders als 3 Fuß einwärts führen, welche demnach so weit mit der Gränze parallel abgesteckt werden, als die Hecke sich erstreckt.

Soll daher ein Grundstück, welches mit einer lebendigen dazugehörigen Befriedigung umgeben ist, versteint werden; so müssen die Gränzzeichen auswärts und 3 Fuß vom Stamm der Hecke entfernt, gesetzt werden.

Diese angegebene Hecken = Gerechtigkeit von 3 Fuß ist jedoch nicht allgemein, sondern in jedem Lande pflegen darüber besondere Vorschriften gegeben zu seyn; so wird z. B. in einer Dorfverordnung für das Fürstenthum Minden vom 7. Febr. 1755 verordnet, daß derjenige, welcher statt eines todten Zauns eine lebendige

Hecke von Hainbüchen anlegen will, von des Nachbars Grundstücke mit dem Stamm der Hecke 1 Fuß breit, dafern er aber die Hecke oder den Hagen von Weißdorn macht, $1\frac{1}{2}$ Fuß breit zurück weichen soll, jedoch mit Vorbehalt seines darüber habenden Eigenthums.

An öffentlichen Wegen ist es ebenfalls nothwendig, die Hecke um einige Fuß zurückzusetzen, um nicht durch die Ausbreitung derselben den Weg zu schmälern und vielleicht so zu verengen, daß die Passage behindert wird.

Wird aber eine lebendige Hecke mit Uebereinkunft zweier aneinanderstoßender Grundeigenthümer auf gemeinschaftliche Kosten angelegt, so fällt die Hecken-Gerechtigkeit von selbst weg, und der Stamm ist alsdann genau auf die Gränzlinie zu setzen. In diesem Falle muß solches aber in dem Lagerbuche bey den Grundstücken genau beschrieben werden.

§. 131.

Von todten Gränz-Befriedigungen.

Um ein Grundstück mit einer todten Befriedigung zu umgeben z. B. mit einem Zaun, ist es nicht nöthig, solchen so weit als eine Hecke von der Scheidung zurück zu ziehen; sondern es werden die Pfähle nur so viel einwärts gesetzt,

daß deren äußerste Fläche die Gränzlinie berührt und daher die ganze Befriedigung auf des Eigenthümers Grund und Boden steht. Ein gemeinschaftlicher Zaun wird aber auf die Mitte der Gränze errichtet.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Stafetts oder Gattern, mit Planken und Mauern.

Die gewöhnliche Observanz, daß man einen Planken- oder Bretterzaun, dem Eigenthum nach, von der angeschlagenen Latte und derjenigen Seite von welcher die Nagel eingeschlagen sind, beurtheilen müsse, ist nicht triftig genug, indem von des Eigenthümers Seite recht gut durch Ueberlangen, die Bretter nach und nach oder eine Latte nach der andern angeschlagen werden kann.

§. 132.

Von den Gränzgraben.

Macht ein Graben die Gränze, so gehört derselbe ganz zu demjenigen Grundstücke, wohin die ausgegrabene Erde geworfen ist. Befindet sich zu beyden Seiten des Grabens ein solcher Aufwurf, so ist der Grabe gewöhnlich gemeinschaftlich zwischen den benachbarten Eigenthümern.

§. 133.

Von Besaamung und Holzanzpflanzung
zunächst den Gränzen.

Bei Besaamung oder Anpflanzung von zahmen oder wilden Bäumen, muß der Eigenthümer 8 — 10 Fuß von der Gränze des benachbarten Grundstücks zurück bleiben, weil außerdem, wenn das Holz anwächst, das benachbarte Land durch den Schatten und Wurzeln der Bäume zu sehr benachtheiligt wird.

Im alten Sachsen Rechte ist es erlaubt, in Gärten und Feldern des Nachbars herüberwachsende Baumzweige und Wurzeln abzuhauen.

Macht eine Allee von Bäumen die Gränze zweyer benachbarten und verschiedenen Besitzern zugehörigen Grundstücke, so gehört dem Eigenthümer der Allee noch das Terrain auf 8 bis 12 Fuß weit vom Baumstamm längs der äußern Seite der Allee herunter, weil er um diese Weite die Bäume hat zurücksetzen müssen.

Oftmals hat sich aber auch der Nachbar bei Anpflanzung von Hecken, bei Besaamungen oder Anpflanzung von Bäumen, des ihm zukommenden Rechts begeben; wenn dieß hinlänglich erwiesen werden kann, so finden deshalb keine weitem Bestimmungen statt.

§. 134.

Von der Gränze zwischen Gebäuden.

Manchmal befindet sich zwischen den Wänden zweyer benachbarten Gebäude ein Gang oder freyer Raum, um in Feuerßgefahrl leichter zu Hülfe kommen zu können ic. Zu dem Ende war bey den Römern, da man noch viel von Holz bauete, durch die Decemviro verordnet, daß zwischen zwey Häusern ein $2\frac{1}{2}$ Fuß *) breiter Raum bleiben sollte. Wenn es nun in Frage kömmt, wem dieser Gang oder Zwischenraum gehöre, so wird präsumirt, es sey ein jeder gleich weit ab mit seinem Hause geblieben, folglich der Gang beyden Theilen gemein; es sey denn, daß der Andere durch Gränzsteine erweißlich machen könnte, daß so weit, als diese zeigen, ihm der Zwischenraum gehöre.

§. 135.

Von der Breite der Wege.

Nach den Gesetzen der 12 Tafeln sollte eine freye, öffentliche und gemeine Landstraße 8,

*) Wenn der Pariser Fuß in 1440 gleiche Theile oder Scrupel getheilt wird, so enthält davon der alt römische Fuß 1306.

in den Krümmungen aber 16 Schuh Breite haben. Weil aber diese Breite einer Landstraße für zu enge gehalten wurde, so erforderte man mit Recht, daß die Breite einer Landstraße überall wenigstens 16 Fuß halten müsse, damit ein Fuhrwerk dem andern bequem ausweichen könne.

In Frankreich sind die Heerstraßen breit, und nicht unter 36 Fuß angelegt; in andern Ländern finden verschiedene Bestimmungen darüber statt. Gewöhnlich wird aber einer Haupt- und Poststraße die Breite von 40 bis 60 Fuß; den Tristen einschließig der Graben 30 bis 36 Fuß; den Wegen zwischen den Ortschaften 24 Fuß; den Feldwegen welche nicht für Reisende bestimmt sind, sondern nur zum Ackerbau über die Felder zc. gehen 12 Fuß, und den Fußwegen 2 bis 3 Fuß verstattet, und wenn diese Breite überschritten ist, welches außer bey Chausséen im Winter leicht und oft geschieht; so werden sie bis dahin wieder zurück gewiesen.

Auch da ist diese Bestimmung geltend, wo solche Wege oder Tristen versteinet werden. Eingriffe von anstoßenden Güterbesitzern in solche gemeine Wege, werden alsdann nicht gestattet, und der Ueberfluß, der bisher nicht gebrauchten Wüstungen kann besser benützt werden.

Ueber das Recht der Fußpfade, Fahrwege

und Viehtrieben oder Triften im Fuldaischen ist zu bemerken:

- 1) Daß alle unnöthige Fußpfade vermieden werden sollen,
- 2) die Breite eines allgemeinen Fahrweges ist 12 bis 16 Fuß,
- 3) Feld- oder Servituten- Wege hingegen sind gewöhnlich nur 8 bis 10 Fuß breit. Von letzterer Art giebt es auch solche, welche nur 5 bis 6 Fuß breit beschrieben sind, wo zuweilen nur von einem Einzigen die Fahrt behauptet wird, und folglich der Fahrende nie einem Andern unter Wegs begegnet.
- 4) Nach dem gemeinen Rechte ist ein Viehtrieb weniger als ein Fahrweg, und daher der Begriff des ersteres im Begriffe des letzteren enthalten. Allein im Fuldaischen ist gerade das Gegentheil. Ein Viehtrieb, oder eine Viehtrift ist zum Uebertriebe des Viehes zur Weide etc. bestimmt, und enthält die Breite von 20, 30 und mehrere Fuß. Die gewöhnliche Eigenschaft des Trieb- oder Triftrechts ist, daß das unbespannte und freye Vieh, auch mehrere Stücke untereinander, über den Trift-District getrieben werden können. Ein Fahrweg hingegen ist nie zum Uebertriebe des ledigen Viehes bestimmt, sondern es muß entweder bespannt oder wenigstens paarweise ge-

Koppelt oder eingejocht darüber geführt werden. Fahrrecht ist also weniger als Triebrecht. Jedoch giebt es auch Triften, wo das Vieh nicht anders als zusammengebunden oder unter dem Soche zur Weide getrieben werden darf; es sind aber diese nach Art einer Ausnahme besonders beschrieben, und meistens da anzutreffen, wo der Trieb durch ein Gehölz oder Ackerfeld gehen muß. Eine Viehtrift kann auch im Bezuge auf die zu treibenden Viehgattungen im allgemeinen und im besondern Verstande genommen werden. Der Regel nach ist sie allgemein und versteht sich von allem Viehe; als eine Ausnahme hingegen sind zuweilen gewisse Viehgattungen, welche nur allein übergetrieben werden dürfen, beschrieben; daher kommt der Schaastrieb u. dgl.

Anmerk. Die Breite der Fahrwege richtet sich überhaupt nach der Breite der Wagenspur oder des Gleises. Die fuldaische Spur ist mit der hessischen gemein, und enthält nach dem nürnbergger Maaß 5 Fuß; nach dem Fränkischen zu ist sie etwas kleiner. Das engere Gleis oder die Mittelspur enthält 4 Fuß $6\frac{1}{2}$ Zoll.

§. 136.

Untersuchung wegen Schmälerung
eines Grundstücks.

Zum Schluß des Vorherigen wird noch folgender Fall angeführt.

Wird ein Grundeigenthümer von seinem Nachbar wegen des Abflügens angeklagt, so muß jeder dem Beamten den Flächen-Inhalt seines Stück Landes anzeigen.

a) Wenn nun die Größe des einen Stückes entweder aus den Amts-Urkunden, aus dem Flurbuche oder aus andern zuverlässigen Nachrichten bestätigt wird; so darf nur dieß Stück ausgemessen werden, und man läßt diejenige Größe, welche nach der sichern Angabe daran mangelt, durch die Abnahme von dem andern Stück ersetzen.

b) Läßt sich aber von keinem Stück der Inhalt erweisen, so werden beyde Stücke genau gemessen und alsdann einem Jeden so viel zuge-theilt, als er nach seiner Angabe haben muß. Ergiebt sich bey der Berechnung ein kleiner Ueberschuß von wenigen Quadratruthen, so kann solcher entweder als ein Rain oder Feldscheidling der Länge nach zwischen beyden Ländereyen bestimmt werden, oder es ist derselbe

unter beyden Parteyen in gleicher Größe zu vertheilen.

c. Wenn beyde Parteyen ihre Grundstücke größer angeben, als solche bey der Vermessung befunden werden, so wird billigermaassen also verfahren:

A. giebt z. B. ein Grundstück	} zusammen	
zu 1 Morgen 80 □ R.		2 Morgen
B. — — — 120 □ R.	} 40 □ R.	

an. Nach geschēhener Messung wird aber der Inhalt von beyden Grundstücken nur zu 2 Morgen gefunden, welches also 40 □ R. weniger als die angegebene Größe ist.

Um nun die wahre Größe eines jeden Stückes zu finden, setzt man: Wie sich der Inhalt beyder Stücke nach der Angabe verhält, zu dem Inhalte beyder Stücke nach der Messung und Berechnung, also verhält sich der Inhalt des ersten Stückes A. nach der Angabe, zu seiner wahren Größe die dem gefundenen Inhalte proportionirt ist. Daher

$$2 \text{ Morg. } 40 \square R. : 2 \text{ Morg.} = 1 \text{ Mg. } 80 \square R. : x.$$

also für A. $213\frac{1}{3} \square R.$

Ferner

$$2 \text{ Morg. } 40 \square R. : 2 \text{ Morg.} = 120 \square R. : y.$$

also für B. $106\frac{2}{3} \square R.$

Diese gefundene Inhalte sind nun diejenigen,

welche beyde Interessenten A und B. erhalten müssen.

Wie nun die weitere geometrische Arbeit bey der Theilung selbst vorgenommen wird, ist in meiner im Jahre 1805 herausgegebenen Abhandlung über Theilung der Gemeinheiten ausführlich angegeben.

§. 137.

Gränzstreitigkeit zwischen Dorfschaften und Aemtern.

Mit den Gränzstreitigkeiten zwischen Dorfschaften, Aemtern und benachbarten Ländern hat es eine ganz andere Bewandniß, als wenn nur einzelne Grundbesitzer auf erwähnte Art in Uneinigkeit gerathen; denn obgleich eigentlich in beyden Fällen der Unterschied, worüber der Streit entsteht, eine Fläche ausmacht, so ist solche doch im obigen Falle nicht von solchem Werthe, daß man deswegen die Ausmessung einer ganzen Gerichtsbarkeit, oder zweyer Aemter oder ganzer Länder anordnen sollte; denn wenn schon die eine oder die andere Parthey die Größe ihres Bezirks mit Zuverlässigkeit anzugeben vermögte, so wäre doch die Entscheidung durch die Ausmessung einer ganzen Gerichtsbarkeit zu weit hergeholt, zumal da hier der

Streit

Streit bloß die Jurisdiction betrifft, welche die eine Partey der andern durch die Behauptung einer andern Gränze streitig macht. Weil nun diese Gränzen nichts anders sind als Linien, so kommt es bey dergleichen Streitigkeiten nur auf Linien an, welche die wahre Scheidung einer Gerichtsbarkeit von der andern ausmachen.

Wenn nun keine sichere Urkunden von einer oder andern Partey beygebracht werden können, so muß, im Falle es eine Dorfmarkungs- eine herrschaftliche Domainen- oder eine Amtsgränze in ein und demselben Lande betrifft, der fragliche Gegenstand der Landesobrigkeit angezeigt werden; diese schickt alsdann Commissare nebst einen erfahrenen Feldmesser zur Besichtigung der Gränzen ab, wobey von jeder Gerichtsbarkeit ein Deputirter sich einfinden muß.

Jeder Deputirte zeigt den Commissaren den Lauf der Gränze an, welchen seine Partey behauptet. Die Commissare besprechen sich über die Sache, und wenn die Parteyen durch diese oder jene Vorschläge nicht zum Vergleiche zu bringen sind, wird jede behauptete Gränze durch den dazu bestimmten Feldmesser genau aufgenommen, deutlich verzeichnet, und der Landesregierung durch die Commissare überliefert, von welcher alsdann die Entscheidung erwartet werden muß.

Gränzstreitigkeiten zwischen zwey Dorffschaften oder zwey Aemtern, welche unter einerley Landesherrschaft gehören, verursachen nicht so große Schwierigkeit um entschieden zu werden, als Differenzen zwischen benachbarten Landesgränzen, und lassen sich gewöhnlich in kurzer Zeit und ohne bedeutende Kosten beseitigen.

Angenommen das Amt *A.* sey mit dem benachbarten Amte *B.* wegen der Gränze streitig. Das Amt *A.* berichtet an die Landesobrigkeit, daß schon der vorige Beamte die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit bis auf die Gränze *a b c d* Fig. 4. Tab. II. geführt habe. Das Amt *B.* zeigt dagegen an, daß es seit vielen Jahren bis auf die Gränze *a e h d* seine Jurisdiction gehabt, welche von dem Amte *A.* streitig gemacht wird, und bezieht sich auf desfalls eingelieferte Berichte; außerdem kann das eine Amt so wenig als das andere die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche aus einem richtigen Lagerbuche oder mit zuverlässigen Charten erweisen.

Da hier beyderley Angaben keine Beweise zum Grunde haben, so wird die Landesobrigkeit bey diesen Umständen den einen Theil so wenig als den andern Beyfall geben, und es kann keine von beyden angegebenen Gränzen geltend seyn, indessen kann das eine Amt seinen Anspruch nicht ganz verlieren, und das andere den seinigen

nicht ganz gewinnen. Um in einen solchen Fall der Billigkeit gemäß zu verfahren, wird einem geschickten Feldmesser aufgegeben, das streitige Territorium, welches zwischen den beyden prä-tendierten Gränzen befindlich ist, zu halbiren, und darnach die beyderseitigen Amtsgränzen zu reguliren.

Der Feldmesser wird daher zuvor eine genaue Aufnahme der ganzen Figur $abcdhea$ vornehmen müssen, welche nach einem etwas großen Maaßstabe zu verzeichnen ist, alsdann theilt derselbe die ganze Fläche auf der Charte und steckt die Theilungslinie in Gegenwart der Commissaren und beyderseitigen Deputirten auf dem Plaze ab. Dieser Proceß, so wie er auf dem Risse angegeben ist, wird der Landesobrigkeit mit Beyfügung eines demonstrativen Berichts zur Nachricht und zur Rechtfertigung des Feldmessers eingeliefert.

Die geometrische Theilung der Fläche $abcdhea$ kann nun freylich auf mancherley Weise vorgenommen werden, doch ist Folgende den Umständen am angemessensten und sehr bequem, weil sie keiner Berechnung, sondern nur einer leichten Verzeichnung bedarf.

Man verbindet die Gränzpuncte e und b imgleichen h und c durch gerade Linien be und hc halbirt sowohl be als hc in o und f , so wird

der Triangel abe durch ao , wie der Triangel hcd durch df in zwey gleiche Theile getheilet.

Nun ist noch die Figur $behc$ zu halbiren und zwar aus den beyden Puncten o und f ; man verwandelt daher das Trapezoides $behc$ in ein Dreyeck okm indem man hc zu beyden Seiten verlängert, oc und oh , mit diesen die Parallele bm aus b und ek aus e führt, und die Linien om , ok zieht.

Nun halbirt man die Grundlinie km des Dreyecks okm in n , zieht on , so wird $\triangle omn = \triangle onk$. Weil nun, wenn man of für die Theilungslinie annähme, das Dreyeck onk um den Triangel ofn zu groß würde, indem der Punct f nicht auf die Mitte der Grundlinie steht, so muß dieser Triangel, welcher den Ueberschuß ausmacht, weggenommen werden.

Dieß zu bewerkstelligen, macht man $ni = fn$, zieht oi , halbirt diese in r , so wird durch die gebrochene Theilungslinie or und rf der Triangel omk oder die denselben gleiche Figur $behc$ durch die angegebenen Puncte o und f halbirt sey.

Denn	$ofx + fnx = orx + xnri$
und	$ofx + orx = fnx + xnri$
mithin	$fnx - orx = orx - fnx$
folglich	$orx = fnx$
nun war	$omn = onk$

daher $omn \mp orx - fxn = onk \mp fxn - orx$

folglich $orfmo = orfko$

oder $borfeb = oehfro.$

Wenn ferner in Fig. 5. Tab. II. a b c d e f die von dem Amte A. prä tendirte Gränze ist, hingegen a g d f von dem Amte B behauptet wird, und man sollte hier ebenfalls die Differenz-Fläche halbiren, so kann die geometrische Theilung am Kürzesten vorgenommen werden, wenn man die Grundlinie c g des Dreyeckß c d g halbirt, so wird durch d h das Dreyeck c d g in zwey gleiche Theile getheilt. Um die Figur a b c g aus den Puncten a und h zu halbiren, verwandelt man solche in das Dreyeck a i g, theilt dessen Grundlinie i g in k in zwey gleiche Theile, macht $kl = hk$, zieht a l und halbirt diese in m, so giebt a m, m h die neue Scheidelinie, welche die Figur a b c g in zwey gleiche Theile theilt. Das noch übrige Dreyeck d e f zu halbiren, geschieht am besten, indem man h d verlängert und aus e mit d f die Parallele n o führt, d n in x halbirt, so giebt x f die neue Theilungslinie des Dreyeckß d e f.

Wegen Verschiedenheit der Figuren, welche sich bey den mannichfaltigen Gränzdifferenzen ergeben, kann die Theilung nicht immer auf einerley Art verrichtet werden, der Feldmesser muß

sich daher in der Theilung der Figuren unter mancherley Bedingungen sehr üben.

Die vorzüglichsten Fälle dieser Art findet man in meiner 1805 herausgegebenen Abhandlung über Theilungen der Gemeinheiten.

Obgleich die Theilung der Figuren durch geometrische Construction leichter und geschwin- der, als die durch Berechnung geschehen kann, so ist doch in den Fällen, wo nur wenige gerade und lange Linien, zwischen den Anfang und End- punct des streitigen Territorii statt finden sollen, letztere Art der ersteren vorzuziehen.

Es betrage z. B. die ganze streitige Terri- torial-Fläche $a b c d h e a$ Fig. 6. Tab. II. 3326 □R., also dessen Hälfte 1663 □R.

Man verbindet den Anfangspunct a und den Endpunct d durch die gerade Linie ad , berech- net die untere Fläche $ad h e a$ zu 1358 □R., diese von obiger Hälfte abgezogen, bleiben noch 305 □R. übrig, welche besagter unteren Hälfte noch zuzusehen sind.

Diese Zusehung geschieht nun am leichtesten mittelst eines Dreyecks. Man verdoppelt da- her 305 giebt 610 □R., dividirt diese mit der Grundlinie $ad = 139$ Ruthen, so erhält man 4,4 Ruthen für die Höhe des Dreyecks. Er- richtet man also auf die Mitte der Linie ad das Perpendikel $gf = 4,4$ Ruthen, so geben

a f und f d die neue Theilungslinie. Die Länge des Perpendikels oder die Höhe des Dreyecks fg kann auf der Linie a d in allen Puneten aufgerichtet werden, so wie es die Umstände erfordern und es dem Locale angemessen ist.

Obgleich man auf mehrere Art diese Vorgabe ausführen kann, so ist doch die hier angegebene gewiß eine der einfachsten, und giebt stets die längsten geraden Linien zwischen dem terminus ad quo und ad quem.

Die Bestimmung der neuen Gränzlinie z. B. a o r f d Fig. 6 oder die Absteckung derselben auf dem Platze selbst, geschieht in freier Gegend am sichersten und geschwindesten, wenn man die Länge o e und h f auf den Diagonalen b e und h c, so wie den rechtwinklichten Abstand des Punctes r von der Linie o f abmißt; im durchschnittenen Terrain aber muß man mittelst Absteckung der Winkel, diese neue Gränzlinie bestimmen, wobey jeder geübte Feldmesser sich leicht die Hülfen verschaffen wird.

§. 138.

Gränzstreitigkeit zwischen zwey benachbarten Landen.

Um die Hoheitsgränze zwischen den beyden benachbarten Landen A und B Tab. II. Fig. 7.

zu berichtigen, wo A die Gränze efg , B aber die Gränze hik prästendirt, und wo die Ausgleichung so geschehen soll, daß beyderseitige behauptete Gränzen wegfallen und die Differenzfläche zu halbiren ist, nimmt man die Theilung wegen Beschaffenheit der Figur am besten aus dem Puncte h vor. Man zieht also die Linie if und verlängert solche, verwandelt die Figur $ifhg$ in das Dreyeck hid , halbirt id in p , so theilt hp das Dreyeck hid , also auch das Viereck $ifhg$ in zwey gleiche Theile. Ferner wird das Trapezoides $keif$ aus dem Puncte p in das Dreyeck cpb verwandelt, cb in a halbirt und pa gezogen, so theilt ap ebenfalls das Dreyeck cbp oder die mit demselben gleiche Figur $keif$ in zwey gleiche Theile, und aph ist die neue gemeinschaftliche Gränze zwischen den beyden Landen A und B .